

Merkblatt 7

Mineralfaserabfälle richtig entsorgen

Unter Mineralfaserprodukten versteht man Mineralwolle-Dämmstoffe aus künstlich hergestellten anorganischen glasigen Fasern wie Glaswolle, Steinwolle und Schlackenwolle (KMF-Dämmstoffe). Diese Mineralwolle-Dämmstoffe setzen beim Verarbeiten Fasern bzw. Faserstäube frei, die in die Lunge gelangen können. Bei Mineralfasern, die vor Oktober 2000 hergestellt und verarbeitet wurden, muss von einem Krebsverdacht ausgegangen werden. Nach den Vollzugshinweisen des Umweltministeriums Baden-Württemberg (Heft 69) handelt es sich hierbei um gefährliche Abfälle (Abfallschlüssel 170603*).

Seit dem 1. Juni 2000 dürfen in Deutschland nur noch Mineralfaser-Produkte hergestellt, in Verkehr gebracht und verarbeitet werden, welche nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) als unbedenklich (frei von Krebsverdacht) gelten (Abfallschlüssel 170604). Den Nachweis, dass eine Mineralwolle diesen Kriterien genügt, erkennt man am einfachsten am RAL-Gütezeichen Mineralwolle, mit Bezug auf die Richtlinie 97/69/EG. Der Hersteller weist auf die Freistellung nach GefStoffV bzw. Richtlinie 97/69/EG im Sicherheitsdatenblatt hin. Aber auch beim Umgang mit diesen neuen Produkten kann es durch gröbere Fasern (Faserbruchstücke) zu Haut-, Augen- oder Atemwegsreizungen kommen.

Entsorgung von Mineralfaserabfällen und Anlieferungsbedingungen:

Dämmmaterialien aus/mit Mineralfasern, welche vor Oktober 2000 hergestellt wurden, sind entsprechend der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) als **gefährlicher Abfall** (Abfallschlüssel **17 06 03***, anderes Dämmmaterial das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält) einzustufen.

Mineralfaserabfälle werden im Alb-Donau-Kreis nur auf der Deponie "Litzholz" in Ehingen-Sontheim angenommen (Telefon 07391-5528).

- Anlieferungen sind **nur nach vorheriger Anmeldung** auf der Deponie möglich. Diese hat mindestens 7 Werktage vor der geplanten Anlieferung zu erfolgen. Der genaue Anlieferungstermin wird Ihnen vom Deponiepersonal mitgeteilt.
Die Öffnungszeiten der Deponien sind: 8 -12 Uhr und 13 - 16 Uhr.
- Die Mineralfaserabfälle sind am Entstehungsort zu befeuchten und staubdicht zu verpacken. Sie sind in reißfesten, für den Transport geeigneten Behältnissen (Aufschrift: Mineralfaserabfälle) wie beschichteten Foliensäcken (Volumen max. 1 m³ - keine Containerbags!) luftdicht verschlossen auf der Deponie anzuliefern.
- Bei jeder Anlieferung ist das vollständig ausgefüllte **Formular „Vereinfachte grundlegende Charakterisierung“** dem Deponiepersonal auszuhändigen. Das Formular muss vom Abfallerzeuger und Transporteur unterschrieben werden. Sie erhalten dieses auf der Deponie oder beim Landratsamt.
- Mineralfaserabfälle dürfen gewerbsmäßig nur mit Genehmigung der zuständigen Abfallbehörde eingesammelt oder befördert werden. Das heißt, für den Transport ist eine Beförderungserlaubnis erforderlich. Davon ausgenommen ist der Transport von Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen. Voraussetzung dafür ist, dass der Abfall vom Unternehmen erzeugt wird (zum Beispiel Dachdeckerbetrieb transportiert ausgebaute Mineralwolle zur Deponie).
- Landwirte und Ich-AGs sind den gewerblichen Unternehmen gleichgestellt. Sie haben die Vorgaben der Nachweisverordnung und der Gefahrstoffverordnung (Abschnitte 4 bis 5 mit Anhängen) einzuhalten.
- Seit 01.04.2010 muss die Entsorgung gefährlicher Abfälle obligatorisch in elektronischer Form erfolgen. Die Novelle der Nachweisverordnung ist am 01.02.2007 in Kraft getreten. Sie legt verpflichtend fest, dass seit 01.04.2010 das Nachweisverfahren nur noch in elektronischer Form durchgeführt werden darf.

Da eine Unterscheidung in schädliche ("alte") oder unschädliche ("neue") Mineralfasern kaum möglich ist, wird aus Sicherheitsgründen bei der Anlieferung von Mineralfaserabfällen auf der Deponie Litzholz vom ungünstigsten Fall ausgegangen. Das heißt, es werden grundsätzlich alle angelieferten Mineralfaserabfälle als Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht (Abfallschlüssel 17 06 03*), eingestuft. Dieser Verdacht kann nur durch Einzelnachweis widerlegt werden.

Sofern bei Neubauvorhaben Reste / Verschnitte anfallen, kann mittels Produktnachweis z.B. Rechnung/Lieferschein in Verbindung mit dem Sicherheitsdatenblatt – siehe oben –, der Nachweis erfolgen, dass es sich um **unschädliche** Mineralfaserabfälle handelt (Abfallschlüssel 17 06 04, Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt). Es ist in diesem Fall das Formular "Grundlegende Charakterisierung" vorzulegen. Die Anlieferung muss in reißfesten Foliensäcken (PE-Säcke) erfolgen. Eine Anlieferung in Groß-Containerbags ist nicht zulässig.

Schutzmaßnahmen:

Die beim Umgang mit Mineralfasern erforderlichen Schutzmaßnahmen sind in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 521 beschrieben. Insbesondere ist auf entsprechende Schutzkleidung und Atemschutz hinzuweisen.

Eine Handlungsanleitung über den Umgang mit Mineral-Dämmstoffen kann bei der Arbeitsgemeinschaft der Bau-Berufsgenossenschaft, An der Festeburg 27-29, 60389 Frankfurt/Main bezogen werden.

Nach der Gefahrstoffverordnung und den Technischen Regeln für Gefahrstoffe 521 muss der Umgang mit biopersistenten (krebserzeugenden) künstlichen Mineralfasern unverzüglich, jedoch spätestens 7 Tage vor Beginn des Umganges / der ASI-Arbeiten beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Umweltschutz, Telefon 0731 185 1282 und dem zuständigen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) angezeigt werden.

Beim Abbruch oder der Sanierung von Gebäuden, technischen Anlagen oder Geräten sind vorhandene Mineralfaserabfälle durch vorherigen Ausbau getrennt vom sonstigen Bauschutt zu erfassen. Dabei ist die Entstehung von Stäuben durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik, zum Beispiel absaugen, verfestigen, anfeuchten zu unterbinden. Bereits am Entstehungsort müssen die Mineralfaserabfälle staubdicht verpackt werden, so dass bei der Transportaufnahme, während des Transportes und bei der anschließenden Entsorgung auf den Deponien keine Fasern freigesetzt werden. Das Zerkleinern von Mineralfaserabfällen, das Abwerfen oder die Verwendung von Schuttrutschen ist nicht zulässig.

Seit dem 01. Juni 2000 dürfen "alte" Mineralwolle-Dämmstoffe nicht mehr verwendet werden. Durch das Verwendungsverbot ist der Umgang mit "alten" Mineralwolle-Dämmstoffen daher nur noch im Zuge von Abbruch-, Sanierungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten (**ASI-Arbeiten**) möglich bzw. zulässig. Durch das Verwendungsverbot dürfen auch bereits ausgebaute "alte" Mineral-Dämmstoffe **nicht** wieder eingebaut werden.

Dies bedeutet, dass jeglicher aktive Umgang mit diesen Dämmstoffen, also Gebrauchen, Verbrauchen, Lagern, Aufbewahren, Be- und Verarbeiten eine Straftat darstellt und für die Polizei eine Strafverfolgungspflicht besteht. Dies gilt auch uneingeschränkt für den privaten Bereich.

Auskünfte zur Entsorgung von Mineralfaserabfällen erhalten Sie beim

**Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Fachdienst Abfallwirtschaft
Schillerstraße 30
89077 Ulm**

Telefon: 0731/185-1259 und -1435 (Entsorgungsnachweise / Beförderungserlaubnis) oder bei der Abfallberatung 0731/185-1525 bzw. -1269